

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, und des Bundesgesetzes vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern (3. Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

I. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (1. Abgabenteilungsnovelle), erhält folgenden Zusatz: „Überdies sind vom 1. Jänner 1924 an die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Wankenumsatzsteuer ausschließliche Bundesabgaben.“

II. § 2, Absatz 1, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (1. Abgabenteilungsnovelle), wird dahin abgeändert, daß der gesamte Ertrag der vom 1. Jänner 1924 an einfließenden Einkommensteuer dem Bunde gebührt.

§ 2, Absatz 2, hat zu lauten:

„(2) Zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören auch die Wankenumsatzsteuer, deren Ertrag nach den Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes (Abschnitt C, Artikel IV, § 3) verteilt wird, sowie die Erbgebühren, bei denen der Ertrag des Zuschlages nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, verteilt wird.“

§ 2, Absatz 6, hat zu lauten:

„(6) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Steuern den Bezirks-

verbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetz oder dem Gesetze vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843 (Wiederaufbaugesetz), zustehenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben, soweit sie für den Haushalt bestimmter Ortsgemeinden entweder nicht erforderlich sind, oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden, ganz oder teilweise dem Lande oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Die Landesgesetzgebung hat die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Als Voraussetzungen für die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen kommen in Betracht, daß Ge-

1. ihren Haushalt ohne Ausschreibung von Gemeindeabgaben aus den Erträgnissen ihres Gemeindevermögens und Gemeindegutes und aus den Ertragsanteilen an den zwischen Land und Gemeinden gemeinschaftlichen Abgaben zu bestreiten imstande sind;

2. zwar Gemeindeabgaben zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt ausschreiben, daß aber die Höhe dieser Abgaben im Verhältnisse zur Höhe in ähnlichen Gemeinden des Landes eine wesentlich niedrigere ist;

3. einen übermäßigen Aufwand treiben, insbesondere indem sie Angestellte in verhältnismäßig übergroßer Zahl bestellen oder beibehalten oder sie in einer von den Besoldungsgrundsätzen des Bundes zu deren Gunsten wesentlich abweichenden Weise besolden. Als Voraussetzungen für die Gewährung

besonderer Beiträge an Gemeinden kommen insbesondere in Betracht, daß diese trotz möglichster Anspannung aller Gemeindeaufgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen."

Artikel 2. (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (der Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Weiterüberweisung an die Gemeinden zukommenden Ertragsanteile, die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bunde bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in denen ein Gemeindeausgleichsfonds (§ 2, Absatz 6) besteht,

diesem Fonds, in den andern Ländern aber den Landesregierungen zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden des Landes überwiesen.

Artikel 3. Die im Bundesgesetze vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, geregelte Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1924 an auf 3/5 vom Hundert des Reinertrages für die Bemessung und 1/5 vom Hundert des Reinertrages für die Einhebung herabgesetzt. Sie wird vom gleichen Zeitpunkt an auch von den in Form von Realsteuern eingehobenen Landes(Gemeinde)abgaben anderer Art berechnet.

Artikel 4. Der Bundesminister für Finanzen kann den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch die 1. und 2. Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetze vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503, und vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315), durch Abschnitt C des Wiederaufbaugesetzes (Bundesgesetz vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843) sowie die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen mit Verordnung wieder verlautbaren.

Artikel 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

des I
Beila

der B
Renter
Verfich

gesetz
steller
vorge
daß e
Taktv
ansäh
erleid
den
Jahr
besch
gesch

segun

zum

Ste
kom
ber
ersch
Bic

ber
wi